

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (227 der Beilagen): Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972

Die Bundesregierung hat am 29. Feber 1972 den obgenannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, durch welchen den mit der Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 verbundenen Anpassungserfordernissen — die sich insbesondere auf das Gebiet der Bundesabgabenordnung, der Einkommensteuer, des Finanzstrafrechtes und des Zivilrechtes erstrecken — Rechnung getragen werden soll.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. April 1972 erstmals in Verhandlung genommen. Auf Antrag des Abgeordneten **Wielandner** wurde beschlossen, die Regierungsvorlage jenem Unterausschuß zur Vorberatung zuzuweisen, der vom Finanz- und Budgetausschuß bereits am 9. Feber 1972 zur Vorberatung des Umsatzsteuergesetzes 1972 eingesetzt worden war.

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 18. Mai 1972 beantragte Abgeordneter **Lanc**, dem Unterausschuß zur Berichterstattung über den gegenständlichen Gesetzentwurf eine Frist bis 5. Juni 1972 zu stellen. Nach einer Geschäftsordnungsdebatte, an der sich außer dem Antragsteller Abgeordneter **Dr. Koren** und Ausschußobmann **Dr. Tull** beteiligten, wurde der Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 8. Juni 1972, die am 12. Juni 1972 fortgesetzt wurde, berichtete Abgeordneter **Troll**, daß der Unterausschuß in der Zeit vom 12. April 1972 bis 29. Mai 1972 insgesamt sieben Sitzungen abhielt, wobei insbesondere in der Sitzung am 29. Mai d. J. der gegenständliche Gesetzentwurf beraten wurde. Ein Einvernehmen konnte jedoch nicht erzielt werden.

In der auf den Bericht des Unterausschusses folgenden Debatte ergriffen die Abgeordneten **Dr. Keimel**, **DDr. Neuner**, **Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr**, **DDr. König**, **Doktor Broesigke**, **Lanc** und **Sandmeier** sowie der Ausschußobmann Abgeordneter **Doktor Tull** und Bundesminister für Finanzen **Dr. Androsch** das Wort.

In dieser Sitzung wurde seitens der SPÖ und der FPÖ durch die Abgeordneten **Dr. Tull** und **Dr. Broesigke** sowie seitens der ÖVP durch die Abgeordneten **Dr. Keimel**, **DDr. Neuner**, **Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr** und **DDr. König** eine Reihe von Abänderungsanträgen eingebracht.

Aus der Abstimmung im Finanz- und Budgetausschuß, die am 12. Juni 1972 mit Stimmenmehrheit erfolgte, ergibt sich der diesem Bericht beigedruckte Gesetzestext.

Ferner hat der Ausschuß die beigedruckten Entschließungsanträge der Abgeordneten **Lanc** und **Dr. Broesigke** (Nr. 1 und Nr. 2) einstimmig angenommen.

Zum Ergebnis der Ausschußberatung ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu Artikel II:

Im Artikel II Abs. 1 war die Aufzählung der außer Kraft tretenden Vorschriften durch Einführung des IAKW-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 150/1972, zu ergänzen, welches im § 5 Abs. 2 ebenfalls eine Umsatzsteuerbefreiung vorsieht.

Im Abs. 2 des Artikels II war klarzustellen, daß durch dieses Bundesgesetz lediglich zwischenstaatliche Vereinbarungen auf dem Gebiete des Umsatzsteuerrechtes nicht berührt werden.

Zu Artikel III:

Bei Mietobjekten, an denen vor dem 1. Jänner 1973 Großreparaturen durchgeführt wurden oder die relativ kurze Zeit vor diesem Stichtag errichtet worden sind, würde die volle Besteuerung der Mieten ab dem Jahre 1973 eine Härte

Artikel IV

Änderungen der Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965 und 134/1969 und der Kundmachung BGBl. Nr. 141/1966 wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikels V wie folgt geändert:

1. Die §§ 4 Abs. 2 lit. c und d, 52 letzter Satz und 152 werden aufgehoben.

2. Der § 61 hat zu lauten:

„§ 61. Für die Erhebung der Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bereich aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Geschieht dies vom Ausland aus, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland betreibt und, wenn dies in den Bereichen mehrerer Finanzämter geschieht, das Finanzamt, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland vorwiegend betreibt. Hat ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Ausland aus betreibt, im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte, so ist für Unternehmer, welche einen Vorsteuerabzug auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland geltend machen, das Finanzamt Bregenz örtlich zuständig; in allen übrigen Fällen ist das Finanzamt Graz-Stadt örtlich zuständig.“

3. Der § 65 hat zu lauten:

„§ 65. (1) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer das Finanzamt, in dessen Bereich die Zulassung zum Verkehr zuletzt erfolgt ist, örtlich zuständig. Bei widerrechtlicher Benützung eines Kraftfahrzeuges ist das Finanzamt örtlich zuständig, das als erstes davon Kenntnis erlangt.

(2) Im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen sind die Grenzzollämter für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig.“

4. Der erste Satz des § 73 hat zu lauten:

„Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Vermögen und Umsatz und der Gewerbesteuer (§§ 55 bis 61) ist das Finanzamt von dem Zeitpunkt an örtlich zuständig, in dem es von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt.“

5. Der Abs. 1 des § 134 hat zu lauten:

„(1) Die Abgabenerklärungen für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekaptal und die Umsatzsteuer sind bis zum Ende des Monats März jedes Jahres einzureichen. Diese Frist kann vom Bundesminister für Finanzen allgemein erstreckt werden.“

6. Im Abs. 2 des § 260 hat in der lit. c an die Stelle des Wortes „Ausgleichsteuer“ das Wort „Einfuhrumsatzsteuer“ zu treten.

Artikel V

Änderungen des Finanzstrafgesetzes

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 21/1959 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 111/1960, 194/1961 und 145/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Abgaben im Sinne dieses Artikels sind:

- a) die bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben sowie die bundesrechtlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind;
- b) die Grundsteuer und die Lohnsummensteuer.

(2) Nicht unter Abgaben im Sinne des Abs. 1 fallen:

- a) die Stempel- und Rechtsgebühren, die Konsulargebühren und die Kraftfahrzeugsteuer;
- b) der Importausgleich nach dem Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968.

(3) Monopole im Sinne dieses Artikels sind das Branntweinmonopol, das Salzmonopol und das Tabakmonopol.“

2. § 25 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Absehen von der Strafe; Verwarnung.“

§ 25. (1) Die Finanzstrafbehörde kann von der Durchführung eines Finanzstrafverfahrens und von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist und die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Sie kann jedoch dem Täter mit Bescheid eine Verwarnung erteilen, wenn dies geboten ist, um ihn von weiteren Finanzvergehen abzuhalten.

(2) Unter den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen können die Behörden und Ämter der

Bundesfinanzverwaltung von der Erstattung einer Anzeige (§ 80) absehen.“

3. Im § 33 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bewirken einer ungerechtfertigten Abgabengutschrift ist dem Bewirken einer Abgabenverkürzung gleichzuhalten.“

4. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a. (1) Der Abgabenhinterziehung macht sich auch schuldig, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen wider besseres Wissen eine Abgabenverkürzung (§ 33 Abs. 1 lit. b) dadurch bewirkt, daß er die Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen (§ 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972) verletzt. § 33 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.“

(2) Die Abgabenhinterziehung wird nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 3 geahndet.“

5. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 34. (1) Der fahrlässigen Abgabenverkürzung macht sich schuldig

a) wer zu seinem oder eines anderen Vorteil als Abgabepflichtiger oder zum Steuerabzug Verpflichteter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten solcher Personen fahrlässig eine Abgabenverkürzung der im § 33 Abs. 1 bezeichneten Art dadurch bewirkt, daß er eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt;

b) wer fahrlässig eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, daß er Sachen, für die eine Abgabenbegünstigung gewährt wurde, zu einem anderen als jenem Zweck verwendet, der für die Abgabenbegünstigung zur Bedingung gemacht war, und es zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen unterläßt, dies dem Finanzamt vor der anderweitigen Verwendung anzuzeigen.“

6. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lit. a und b haben zu lauten:

„a) wer Abgaben, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, oder wer, ohne hiedurch den Tatbestand des § 33 a zu erfüllen, Vorauszahlungen an Umsatzsteuer nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, daß der Zahlungs(Abfuhr)pflichtige bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages bekanntgibt; im übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermines für sich allein nicht strafbar;

b) wer, ohne hiedurch den Tatbestand des § 33 a zu erfüllen, durch Abgabe unrichtiger Voranmeldungen (§ 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972) ungerechtfertigte Abgabengutschriften geltend macht;“

b) Die bisherigen lit. b, c und d erhalten die Bezeichnung c, d und e.

c) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Finanzordnungswidrigkeit wird in den Fällen des Abs. 1 lit. c und e mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S, in den Fällen des Abs. 1 lit. a, b und d mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S geahndet. In den Fällen des Abs. 1 lit. a und b beträgt das Höchstausmaß der Geldstrafe ein Viertel des nicht oder verspätet entrichteten oder abgeführten Abgabebetrages oder der geltend gemachten Abgabengutschrift, wenn diese 200.000 S übersteigen.“

d) Im Abs. 3 tritt an die Stelle des Zitates „Abs. 1 lit. c“ das Zitat „Abs. 1 lit. d“.

7. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) der Finanzvergehen, die die Verkehrssteuern betreffen.“

b) Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„(3) Im Abs. 1 lit. e tritt an die Stelle des Wertbetrages von 200.000 S der Wertbetrag von 150.000 S in den Fällen der Hinterziehung (§§ 33 und 33 a) und der fahrlässigen Verkürzung (§ 34) der veranlagten Abgaben vom Einkommen oder vom Vermögen, der Gewerbesteuer (mit Ausnahme der Lohnsummensteuer) oder der Umsatzsteuer.“

8. § 54 hat zu lauten:

„§ 54. Im Strafverfahren wegen Finanzvergehen, die Abgaben der im § 53 Abs. 3 bezeichneten Art betreffen, darf, soweit es sich um ein verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren handelt, die mündliche Verhandlung, soweit es sich um ein gerichtliches Finanzstrafverfahren handelt, die Hauptverhandlung erst durchgeführt werden, wenn das Ergebnis der rechtskräftigen endgültigen Abgabefestsetzung (§ 53 Abs. 4 lit. a) für den Zeitraum vorliegt, den die strafbare Tat betrifft.“

9. Im § 55 Abs. 2 tritt an die Stelle des Zitates „§ 48 Abs. 1 lit. a“ das Zitat „§ 48 Abs. 1 lit. a und b“.

10. § 58 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) für Finanzvergehen, die bei oder im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- oder

Durchfuhr von Waren begangen werden, und für Finanzvergehen, durch welche sonst Abgabenvorschriften, deren Handhabung der Zollverwaltung oder ihren Organen oder der Zollwache obliegt, verletzt werden, die im § 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes, genannten Zollämter, wenn diese Finanzvergehen im Bereich der diesen Zollämtern übergeordneten Finanzlandesdirektionen begangen oder entdeckt worden sind;“

11. § 146 hat zu lauten:

„§ 146. (1) Unter der Voraussetzung des § 58 Abs. 1 lit. g können die dort genannten Zollämter bei geringfügigen Finanzvergehen auf Grund eines Geständnisses durch Strafverfügung Geldstrafen nach Maßgabe der Strafsätze der §§ 33 bis 37, 44 bis 46 und 48, jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von 4000 S verhängen und, soweit dies in den §§ 35, 37, 44 und 46 vorgesehen ist, den Verfall aussprechen (vereinfachte Strafverfügung). Gegen diese Strafverfügung ist ein Einspruch unzulässig. Eine solche Strafverfügung darf nur erlassen werden, wenn sich der Beschuldigte nach Bekanntgabe der in Aussicht genommenen Strafe und nach Belehrung, daß ein Einspruch unzulässig sei, mit der Erlassung der vereinfachten Strafverfügung einverstanden erklärt.

(2) Als geringfügige Finanzvergehen gelten:

- a) Finanzordnungswidrigkeiten, ausgenommen solche im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren, wenn der Wert dieser Waren 10.000 S übersteigt,
- b) die Finanzvergehen nach den §§ 33 bis 37, § 44 Abs. 1 lit. c, §§ 45 und 46, wenn der strafbestimmende Wertbetrag oder die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge (§ 53 Abs. 1 lit. e) 2000 S nicht übersteigt.“

12. § 251 Abs. 2 erster Halbsatz hat zu lauten:

„(2) Zu den Abgabenverfahren im Sinne des ersten Absatzes zählen auch Verfahren wegen Stempel- und Rechtsgebühren, Konsulargebühren, Kraftfahrzeugsteuer, Grundsteuer und Lohnsummensteuer;“

Artikel VI

Anwendung derzeit geltender bundesgesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Umsatzsteuer, der Beförderungssteuer und des Finanzstrafrechtes

(1) Die derzeit auf dem Gebiete der Umsatz- und Beförderungssteuer geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften sind auf Lieferungen, son-

stige Leistungen, den Eigenverbrauch, vergütungsfähige Vorgänge und Beförderungen, wenn diese Vorgänge vor dem 1. Jänner 1973 bewirkt worden sind, sowie auf die Einfuhr von Waren, bei welcher der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, vor dem 1. Jänner 1973 liegt, weiterhin anzuwenden.

(2) In die nach § 21 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abzugebende Voranmeldung sind auch jene Umsatz- und Beförderungssteuerbeträge aufzunehmen, die auf Vorgänge entfallen, die vor dem 1. Jänner 1973 bewirkt worden sind.

(3) Auf Finanzvergehen betreffend die Beförderungssteuer ist unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Begehung das Finanzstrafgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Dasselbe gilt für Verletzungen der Geheimhaltungspflicht betreffend die in Stempelmarken zu entrichtende Beförderungssteuer.

Artikel VII

Anderungen auf dem Gebiete der Einkommensteuer

1. Das Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 9/1969, 194/1969, 9/1970, 370/1970, 228/1971, 370/1971 und 460/1971 wird wie folgt geändert:

a) Im § 6 Abs. 1 sind nach der Z. 9 folgende Bestimmungen einzufügen:

„10. Der Vorsteuerbetrag nach § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 gehört, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, auf dessen Anschaffung oder Herstellung er entfällt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleiben jedoch unberührt, wenn der Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 10 und 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 berichtigt wird; in diesem Falle sind, sofern eine Forderung im Sinne der Z. 11 nicht mehr besteht, die Mehrbeträge als Betriebsausgaben zu behandeln.

11. Der Vorsteuerbetrag nach § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ist, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, als Forderung auszuweisen.“

b) Im § 9 Abs. 1 Z. 6 ist nach lit. d als eigener Absatz einzufügen:

„Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z. 10 gelten sinngemäß.“

2. Soweit eine Entlastung des zum 31. Dezember 1972 im Betriebsvermögen enthaltenen Vor-